

Reg.				
ad acta				
SBFI / SEFRI	04. APR. 2013			
	z. K.	z. Fil.		z. K. z. Erl.
DWI H			NFI	
DIR B			IFI	
DIR F&I			ABI	
KOW/S&P			UH	
RES			BB	
ARF			DAR	*
INT			FH	



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement für Bildung, Forschung und Wissenschaft (Zustelladresse: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Abteilung Diplomanerkennung und Recht, Effingerstrasse 27, 3003 Bern)

Zürich, 27. März 2013

Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (Anhörung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Februar 2013, mit dem Sie uns den Entwurf zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen zur Vernehmlassung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stossrichtung der Vorlage ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir erlauben uns die folgenden Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

1. Allgemeine Bemerkungen

Dem Verordnungsentwurf fehlt die für ein Regelwerk notwendige Klarheit und Verständlichkeit, da der zentrale Begriff der Verordnung, der reglementierte Beruf, nicht definiert wird.

Der administrative Aufwand für die Meldepflichtigen einerseits und die zur Nachprüfung der Berufsqualifikation zuständigen Personen andererseits erweist sich vor dem Hintergrund, dass die meldepflichtige Tätigkeit längstens 90 Arbeitstage pro Jahr dauern darf, als gross und dürfte mit entsprechend hohen Kosten verbunden sein. In der Verordnung nicht geregelt ist die Tragung dieser Kosten. Wir beantragen deshalb, dass sowohl die Definition des reglementierten Berufs als auch die Kostentragung in der Verordnung geregelt werden.

GESCANNT

04. April 2013

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1

Offengelassen wird die Frage, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Beruf als «reglementiert» zu qualifizieren und in Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufzunehmen ist. Da es sich beim Begriff des reglementierten Berufs um den zentralen Begriff der Verordnung handelt, ist eine Begriffsdefinition vorzunehmen. Unklar ist deshalb einerseits, ob unter «Beruf» die Berufsausbildung und/oder die Berufsausübung (im Sinne von Tätigkeit) zu verstehen ist. Andererseits ist fraglich, auf welcher Ebene die Reglementierung erfolgt sein muss (z. B. Bund, Kanton, Branche, Bildungsanbieter). Anhand des folgenden Beispiels aus Anhang 1 zum Verordnungsentwurf soll die beschriebene Problematik verdeutlicht werden:

Mütter-, Väter- und Stillberatung:

- Berufsausbildung: nicht reglementiert bzw. reglementiert auf Stufe Bildungsanbieter (Careum Weiterbildung, Abschluss: «Diplom Careum Weiterbildung Mütter- und Väterberaterin»)
- Berufsausübung: im Kanton Zürich nicht reglementiert.

Zu Art. 2

Zu begrüssen ist, dass ein zentrales Online-Meldesystem beim SBFI vorgesehen ist. In Ergänzung zu den angeführten Angaben in Abs. 2 Bst. a wird angeregt, dass nicht nur die Angabe der Wohnadresse, sondern auch die Angabe einer allfälligen Praxisadresse im Ausland erfolgen muss. Unter Abs. 2 Bst. c sollte die Angabe der Einsatzadresse für die geplante Tätigkeit verlangt werden. Nur auf diese Weise kann eine Kontrolle gewährleistet werden.

Zu Art. 3

Gemäss Abs. 1 Bst. b ist der Meldung an das SBFI die Bescheinigung beizulegen, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA rechtmässig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Je nach Art und Reglementierungsgrad der Tätigkeit, welche die betroffene Person im Herkunftsstaat ausübt, ist die Aussagekraft einer solchen Bestätigung über die Vertrauenswürdigkeit oder die Eignung zur Berufsausübung sehr unterschiedlich sein. Im Gesundheitssektor, zur Sicherung des Wohls der Patientinnen und Patienten, aber auch im Bildungssektor, z. B. mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, wäre es von grosser Bedeutung, wenn bereits als Begleitdokument zur Meldung ans SBFI ein Nachweis

verlangt werden könnte, dass keine Vorstrafen vorliegen. Sollte dies aufgrund von Abs. 4, der diese Pflicht nur für Berufe des Sicherheitssektors vorsieht, nicht möglich sein, wäre es immerhin sinnvoll, den meldepflichtigen Personen die Beilage eines solchen Dokuments bereits bei der Meldung ans SBFI zu empfehlen. Zwar hat die für die Berufsausübung zuständige Behörde gestützt auf Art. 8 von RL 2005/36/EG die Möglichkeit, im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit die Nachreichung eines solchen Beleges zu verlangen. Allerdings erscheint fraglich, ob dies innerhalb der laufenden zweimonatigen Frist möglich wäre.

Als Berufsqualifikationsnachweis (Abs. 1 Bst. c) sollte nicht nur das Berufsdiplom, sondern auch der Nachweis über akademische Titel sowie privatrechtliche und universitäre Weiterbildungstitel verlangt werden. Wir sind der Meinung, dass gerade für eine wirkungsvolle Aufsicht im Rahmen der Gesundheitsberufe Kenntnisse der Qualifikationen einer Dienstleistungserbringerin oder eines Dienstleistungserbringers wichtig sind. Neben den Berufsqualifikationen ist es im Gesundheitswesen für die Aufsichtsbehörde entscheidend zu wissen, wo eine Medizinalperson die letzten Jahre gearbeitet hat und wie ihre Arbeit beurteilt wurde (Arbeitszeugnisse, wenn unselbstständig tätig, oder Certificate of Good Standing, wenn selbstständig tätig).

Wie bereits oben ausgeführt, sollte nicht nur bei Berufen im Sicherheitssektor (Abs. 4), sondern auch bei Berufen im Gesundheitssektor ein Strafregisterauszug beigelegt werden müssen. Das SBFI sollte im Zeitpunkt der Meldung ans SBFI zumindest die Einreichung eines Strafregisterauszuges an die für die Berufsausübung zuständige Stelle empfehlen. Straftaten können sehr wohl für die Patientensicherheit bedeutsam sein (sexuelle Übergriffe, Betäubungsmitteldelikte, Betrug usw.). Es besteht kein Grund, den Schutz der öffentlichen Gesundheit bei der 90-Tage-Dienstleistungserbringung weniger zu gewichten als bei einer länger dauernden Tätigkeit.

Zu Art. 4

Die Bestimmung sollte in dem Sinne ergänzt werden, dass bei der Erneuerung der Meldung immer eine Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b eingereicht werden muss. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine Einschränkung des Berufsausübungsrechts im Niederlassungsstaat oder eine Vorstrafe aufgrund der in Art. 15 vorgesehenen Strafandrohung durch die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer gemeldet würde.

Unklar ist das weitere Vorgehen bei der Erneuerung der Meldung. Erfolgt ebenfalls eine Meldung an die für die Berufsausübung zuständige Behörde? Innerhalb welcher Frist müsste diese der betroffenen Person mitteilen, dass sie die Berufsausübung aufnehmen kann, bzw. dürfte die Tätigkeit ohne Bestätigung aufgenommen werden? Es sollte deshalb ein Querverweis auf die massgeblichen Bestimmungen erfolgen.

Vorbemerkung zu Art. 10-12

Die Regelung der Nachprüfung der Berufsqualifikation ist zum Teil schwierig nachvollziehbar. Insbesondere ist teilweise unklar, ab welchem Zeitpunkt die vorgegebenen Fristen zu laufen beginnen. Die genaue Bezeichnung, ob die vorgesehenen Fristen jeweils ab Zustellung der Meldung ans SBFI oder ab Zustellung an die für die Nachprüfung zuständige Behörde zu laufen beginnen, erscheint deshalb als angebracht.

Zu Art. 10

Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Frist ab Zustellung der Meldung ans SBFI zu laufen beginnt.

Zur Qualitätssicherung und im Sinne einer Gleichbehandlung der In- und Ausländerinnen bzw. der In- und Ausländer ist es wichtig, dass die Eignungsprüfung (Art. 12) dem Niveau eines schweizerischen Abschlusses entspricht (z. B. Qualifikationsverfahren [Lehrabschlussprüfung] gemäss einschlägiger Bildungsverordnung). Abs. 2 Bst. b ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die zuständige Bundesbehörde die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten bezeichnet, die im Vergleich zum anerkannten schweizerischen Abschluss fehlen. Ferner ist die Eignungsprüfung in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt durchzuführen.

Gestützt auf die Übersicht des SBFI zu den zuständigen Diplomanerkennungsstellen sind heute verschiedene Institutionen (z. B. SBFI, Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten CRUS, Schweizerisches Rotes Kreuz SRK) für die Anerkennung der ausländischen Diplome zuständig. Zurzeit muss mit einer Wartezeit von mindestens drei bis vier Monaten gerechnet werden, bis die Anerkennung ausgestellt ist. Der Grundsatz gemäss Abs. 2, wonach die zuständige Bundesbehörde innerhalb von einem Monat eine Antwort bezüglich Berufsqualifikation erteilen muss, wird deshalb kaum umsetzbar sein.

In Abs. 3 ist ebenfalls unklar, ab welchem Zeitpunkt die einmonatige Frist zu laufen beginnt. Falls es sich um den Zeitpunkt der Zustellung der Meldung ans SBFI handelt, stünde der für die Berufsausübung zuständigen Behörde für die Mitteilung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer, dass sie oder er mit der Berufsausübung beginnen kann, eine Frist von höchstens zwei Monaten und nicht nur von einem Monat zur Verfügung (Art. 7 Abs. 4, 2. Abschnitt RL 2005/36/EG). Für Abs. 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: «Bei ausreichender Berufsqualifikation teilt sie dies der kantonalen Behörde spätestens vor Ablauf von einem Monat ab Zustellung der Meldung ans SBFI mit.»

Zu Art. 11

In Abs. 3 sollte die Möglichkeit der Sistierung bis zum Eintreffen der fehlenden Unterlagen oder Informationen, wie im Erläuternden Bericht beschrieben, ausdrücklich vorgesehen werden. Unklar ist, wie lange ein Verfahren sistiert werden kann. Auch in dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Beginns der zweimonatigen Frist unklar. Es könnte sich auch um den Eingang der vollständigen Unterlagen beim SBFI und nicht bei der für die Nachprüfung der Berufsqualifikation zuständigen Behörde handeln.

**3. Bemerkungen zu Anhang 1 des Verordnungsentwurfs:
Reglementierte Berufe, die unter die Meldepflicht und
die Nachprüfung gemäss BGMD fallen**

Die Liste der reglementierten und meldepflichtigen Berufe nimmt im Verordnungsentwurf einen zentralen Stellenwert ein. Fehlen auf dieser Liste bewilligungspflichtige Berufe, unterbleibt die Meldung des SBFI an die zuständigen Behörden. Damit wäre die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer berechtigt, ohne Meldung und Nachprüfung der Berufsqualifikation tätig zu werden. Bei bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufen wäre dies aus gesundheitspolizeilicher Sicht und im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung von Zugezogenen und Ortsansässigen fragwürdig. Umgekehrt umfasst Anhang 1 auch Gesundheitsberufe, die im Kanton Zürich nicht reglementiert und meldepflichtig sind. Damit die zuständige kantonale Behörde bei einer geplanten 90-Tage-Dienstleistungserbringung von Angehörigen eines Gesundheitsberufs vom SBFI oder von der zuständigen Anerkennungsbehörde nur Mitteilung erhält, wenn diese Dienstleistungserbringung im Kanton Zürich tatsächlich meldepflichtig ist, sollte das SBFI genaue Kenntnis davon haben, welche Berufe des Gesundheitswesens im Kanton Zürich reglementiert und meldepflichtig sind. Nur so ist das SBFI in der Lage, die notwendige Einteilung der Meldungen vorzunehmen. Andernfalls würde bei einer Meldung von jeder geplanten Dienstleistungserbringung eines in Anhang 1 aufgeführten Berufs die Auswahl der im Kanton tatsächlich meldepflichtigen Berufe erhebliche personelle Mittel beanspruchen, was unbedingt vermieden werden muss.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass folgende im Kanton Zürich reglementierte und meldepflichtige Gesundheitsberufe auf der Liste nicht enthalten sind:

- Assistenz-Zahnärztin und -Zahnarzt
- Assistenz-Chiropraktorin und -Chiropraktor
- Assistenz-Apothekerin und -Apotheker
- Assistenz-Tierärztin und -Tierarzt
- Assistenz-Psychotherapeutin oder -Psychotherapeut
(psychologische)

Diese Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern sie ausserhalb von Spitälern, Pflegeheimen oder Polikliniken stattfinden. Wir ersuchen deshalb um entsprechende Ergänzung von Anhang 1. Ebenfalls meldepflichtig ist die Dienstleistungserbringung als fachliche Leiterin oder fachlicher Leiter einer Institution des Gesundheitswesens. In der nachfolgend aufgeführten Übersicht über die im Kanton reglementierten und meldepflichtigen Gesundheitsberufe wird in der Spalte «Art der Tätigkeit» auf die Meldepflicht bei der Ausübung von solchen leitenden Funktionen hingewiesen. Es wird ebenfalls um entsprechende Ergänzung von Anhang 1 ersucht.

Übersicht über die im Kanton reglementierten und meldepflichtigen Gesundheitsberufe:

Berufsbezeichnung	Art der Tätigkeit	Rechtsgrundlage
Nichtuniversitäre Medizinalberufe		
Akupunkteurin und Akupunkteur	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG) §§ 11 und 12 Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV)
Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 13 und 14 nuMedBV
Drogistin und Drogist	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich) und fachliche Leitung einer Drogerie	§§ 3 Abs. 1 und 26 GesG, § 15 nuMedBV § 36 Abs. 1 lit. d GesG
Ergotherapeutin und Ergotherapeut	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 16 und 17 nuMedBV
Ernährungsberaterin und Ernährungsberater	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 18 und 19 nuMedBV
Hebamme	Selbstständig (fachlich eigenverantwortliche)	§§ 3 Abs. 1 und 30 GesG, § 20 nuMedBV
Logopädin und Logopäde	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 23 und 24 nuMedBV
Optometristin und Optometrist	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 25 und 26 nuMedBV
Pflegefachperson	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich) und pflegerische Leitung einer Spitex-Institution	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 27 und 28 nuMedBV § 36 Abs. 1 lit. d GesG
Physiotherapeutin und Physiotherapeut	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 29 und 30 nuMedBV
Podologin und Podologe	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 31 und 32 nuMedBV
Zahnprothetikerin und Zahnprothetiker	Selbstständig (fachlich eigenverantwortlich)	§§ 3 Abs. 1 und 31 bis 33 GesG

Berufsbezeichnung	Art der Tätigkeit	Rechtsgrundlage
Universitäre Medizinalberufe		
Ärztinnen und Ärzte	Selbstständig, Assistenz (ausserhalb Spital oder Pflegeheim) und ärztliche Leitung eines Spitals, Pflegeheims oder einer ambulanten ärztlichen Institution	Art. 34 ff. Medizinalberufegesetz (MedBG) § 6 GesG und §§ 5 ff. Medizinalberufeverordnung (MedBV) § 36 Abs. 1 lit. d GesG
Zahnärztinnen und Zahnärzte	Selbstständig, Assistenz (ausserhalb Zahnmedizinische Universitätsklinik) und zahnärztliche Leitung einer ambulanten zahnärztlichen Institution oder einer Schulzahnklinik	Art. 34 ff. MedBG § 6 GesG und §§ 5 ff. MedBV § 36 Abs. 1 lit. d GesG
Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren	Selbstständig und Assistenz (ausserhalb Spital)	Art. 34 ff. MedBG § 6 GesG und §§ 5 ff. MedBV
Apothekerinnen und Apotheker	Selbstständig, Assistenz (ausserhalb Spital oder Pflegeheim) und fachliche Leitung einer öffentlichen Apotheke, Spital- oder Heimpapotheke	Art. 34 ff. MedBG § 6 GesG und §§ 5 ff. MedBV § 36 Abs. 1 lit. d GesG
Tierärztinnen und Tierärzte	Selbstständig, Assistenz (ausserhalb Tierspital) und tierärztliche Leitung eines tierärztlichen Betriebes	Art. 34 ff. MedBG § 6 GesG und §§ 5 ff. MedBV § 36 Abs. 1 lit. d GesG
Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten	Selbstständig und Assistenz (ausserhalb eines Spitals oder einer akkreditierten Weiterbildungsinstitution)	Art. 22 ff. Psychologieberufegesetz (PsyG) § 6 GesG und §§ 17 ff. Verordnung über die nichtärztliche Psychotherapie
Laborleiter/-in FAMH	Leitung eines medizinischen Labors	§ 3 Abs. 1 GesG, §§ 21 und 22 nuMedBV

Gemäss EDK sind im Bildungsbereich (Ziffer 6) zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Folgende Bezeichnungen ersetzen durch (neu):
insegnante della scuola dell'infanzia	educatore/educatrice dell'infanzia
Lehrkräfte (generell, da f und i auch in Einzahl formuliert sind)	Lehrperson
Lehrkräfte der Sekundarstufe I	Lehrperson für die Sekundarstufe I
docente del livello secondario I	docente per il livello secondario I
Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe	Lehrperson für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe
enseignant/e des degrés préscolaire et primaire	enseignant/e des degrés préscolaire et primaire ou du degré préscolaire ou du degré primaire
docente del livello prescolastico e del livello elementare	docente per il livello prescolastico ed elementare o per il livello prescolastico o per il livello elementare
Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass Personen mit einem musikpädagogischen Diplom an Regelklassen Musikunterricht erteilen können:	
- Lehrkräfte für Musikschulen	- Lehrperson an Musikschulen (musikpädagogisches Diplom)
- enseignant/e en école de musique (non professionnalisante)	- enseignant/e dans les écoles de musique (diplôme de pédagogie musicale)
- docente per le scuole di musica	- docente nelle scuole di musica (diploma di pedagogia musicale)
psychomotricien/ne	thérapeute en psychomotricité
psicomotricista	terapeuta della psicomotricità
pedagoga specializzato/a (orientamento educazione speciale precoce)	docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale precoce
pedagoga specializzato/a (orientamento insegnamento speciale)	docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber: